

Kinder schützen – eingreifen und handeln

Eine Hilfestellung zu gelungener Intervention für Veranstaltungs- und Gruppenleitungen bzw. Trägerverantwortliche von Jugendfreizeiten, Fahrten und Lagern im Zuständigkeitsbereich des Bistums Mainz



präventi  n
im bistum mainz



» Impressum

Herausgeber Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
und Bischöfliches Jugendamt (BJA) im Bistum Mainz

Am Fort Gonsenheim 54

fon 0 61 31 - 25 36 00

bdkj-bja@bistum-mainz.de

www.bdkj-bja-mainz.de

Fotos

Titelseite: Simone Brandmüller,

Seite 8 und Seite 9: Foto-DVD „Blickwinkel“, Deutscher Bundesjugendring:

„Projekt P – misch dich ein“

Text Constanze Coridaß, Elisabeth Eicher, Anja Krieg

Druck Druckerei ADIS, Heidesheim

Konzeption & Gestaltung Simone Brandmüller

Mainz 2021

» Einführung

Auf Freizeiten, Fahrten und in Zeltlagern sollen Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und positive Erfahrungen sammeln. Das kann gelingen, wenn Veranstaltungs- und Gruppenleitungen ein achtsames Miteinander etablieren und Strukturen aufbauen, in denen nicht-achtsames Verhalten schnell erkannt, aufgedeckt, unterbunden und sanktioniert wird. Entsprechende Haltungen, Strukturen und Prozesse sind im institutionellen Schutzkonzept zu beschreiben/beschrieben.

Im akuten Fall von Regelbruch, Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat muss eine Bearbeitung des Regelbruchs/Krisenfalls durch die zuständige Gruppen- bzw. Veranstaltungsleitung stattfinden (Intervention). Der vorliegende Leitfaden soll die entsprechende Handlungssicherheit erhöhen, indem er Orientierung zur Einordnung unterschiedlicher Formen bzw. Stufen sexualisierter Gewalt insbesondere unter Gleichaltrigen/ innerhalb der Peergroup gibt und Handlungsmöglichkeiten – ergänzend zur Interventionsordnung des Bistum Mainz – aufzeigt.

GRUNDSÄTZLICH GILT: Die (Gruppen-)leitungen sind verantwortlich für die Einhaltung von Regeln und einen grenzachtenden Umgang.

Diese Verantwortung kann nicht nach dem Motto „Regelt das untereinander!“ abgewälzt werden. Mit allen Personen in betreuender Funktion (auch mit minderjährigen Gruppenleitungen) muss die Leitungsrolle geklärt werden: Leitung heißt, Verantwortung zu übernehmen. Leitung und Teilnehmer*innen sind partnerschaftlich unterwegs – trotzdem gibt es ein Verantwortungsgefälle, das wahrgenommen werden muss.

Im Folgenden wird begrifflich unterschieden zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen sowie strafrechtlich relevanten Handlungen. **Grenzverletzungen** werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“. **Übergriffe** (sowohl strafbar als auch nicht strafbar) finden vorsätzlich statt und sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Schutzbefohlenen oder Gleichaltrigen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs. **Strafrechtlich relevante Formen** meinen bspw. körperliche Gewalt, Zugänglichmachen von Pornographie, sexuellen Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung (aus Enders et al. 2010: *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*“; vgl. auch *Ordnung zur Prävention 53 (2)*).

Weiter wird zwischen Situationen differenziert, in welchen ein vager Verdacht (Gerüchte, ein schlechtes Gefühl, ...) besteht, ein begründeter Verdacht (Betroffene berichten, ...) vorliegt oder der Verdacht sogar erhärtet ist (ich bin Zeugin*Zeuge, ...).

» Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene meint alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem schutzbefohlenen Menschen gegen dessen Willen bzw. im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt werden.

» Dazu zählen körperliche, verbale, psychische oder mediale Handlungen – bspw. aufdringliche Nähe, Beschimpfung, Antatschen, unangemessener Körperkontakt, Pornos zeigen, ungefragtes Zusenden von Nacktbilder usw.

» Vor der Maßnahme

Gelungene Intervention während der Freizeit braucht gute Vorbereitung durch die Veranstaltungsleitung in der Leitungsrunde

○ Leitungsrolle mit allen Personen in betreuender Funktion klären

Die eigene Leitungsverantwortung muss allen bewusst sein. Eine Kenntnis der relevanten gesetzlichen Regelungen wie zum Beispiel dem Jugendschutzgesetz ist Voraussetzung. Darüber hinaus müssen auch Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz bekannt sein.

○ Disziplinarische Konsequenzen bei Nichteinhaltung der vereinbarten (Verhaltens-) Regeln festlegen

Die Auswirkungen von Fehlverhalten müssen allen (Gruppen-)Leitungen im Vorfeld klar sein.

○ Umgang mit Alkohol klären

Alkoholkonsum verstärkt grenzmissachtendes Verhalten und schwächt den achtsamen Umgang in der Gruppe; nicht selten dient er auch als „Entschuldigungsstrategie“ („Die hatten was getrunken ...“).

○ Umgang mit digitalen Medien (insbesondere Handys) klären (Hilfen bspw. auf www.klicksafe.de)

○ Regeln und die Konsequenzen gegenüber den Erziehungsberechtigten bekanntmachen

Die Kenntnis und die Akzeptanz der Regeln (z.B. bestätigt durch Unterschrift bei Anmeldung) seitens der Erziehungsberechtigten sind notwendige Voraussetzung für die Teilnahme.

○ Möglichkeiten klären, wie Regeln zum grenzwahrenden Umgang auch mit Teilnehmer*innen festgelegt werden können

Klare Regeln ermöglichen, dass Übertretungen eindeutiger identifiziert werden, weil alle wissen, welches Verhalten erwünscht oder kritisierbar ist und ggf. sanktioniert wird. Damit die Regeln auch den Bedürfnissen der Teilnehmer*innen entsprechen, sollten diese in die Regelfindung eingebunden werden.

» Anregung dazu geben die Leitsätze zum achtsamen Umgang aus den Selbstverpflichtungserklärungen im Jugend- und Erwachsenenbereich. Diese können im Vorfeld einer Veranstaltung gemeinsam durchgegangen werden und so eine Verständigung auf die Geltung stattfinden. Je nach Art der Veranstaltung kann es hilfreich sein, die Regeln zu ergänzen.

○ Möglichkeiten der Beschwerde und Beteiligung von Teilnehmer*innen sowie Gruppenleitungen während und im Nachgang der Maßnahme besprechen.

Machen Sie diese transparent gegenüber Teilnehmer*innen und Erziehungsberechtigten.

○ Vorgehensweise bei Hinweisen oder Beobachtung von Grenzverletzungen und Übergriffen besprechen

Zuständigkeiten und Meldewege innerhalb der eigenen Leitungsstruktur müssen geklärt sein: Wer ist Träger? Wer ist Leitung? Wann sollen auch Eltern informiert werden? Schnittstellen sollten bedacht werden: Wann sind die Ansprechpersonen des Bistums Mainz zu informieren? Wo gibt es beratende Unterstützung z.B. durch Präventionskraft, BO oder Beratungsstelle im Falle des Falls. Zuständigkeiten und Meldewege sollten notiert werden, sodass im Krisenfall darauf zurückgegriffen und angemessen gehandelt werden kann.

○ Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zur Hand nehmen (falls schon vorhanden)

Auf der Basis des ISK sollten neben einem Erfahrungsaustausch auch der Verhaltenskodex, vorgesehene Maßnahmen sowie Interventionswege gemeinsam besprochen und auf die konkrete Veranstaltung angepasst werden.

» In der Maßnahme

Grenzverletzendes und übergreifendes Verhalten ohne strafrechtliche Relevanz

Werden *grenzverletzendes oder übergreifendes Verhalten* wie diskriminierende Beleidigungen, Prügeleien, unangemessene Berührungen etc. *direkt beobachtet*, müssen die Verantwortlichen unmittelbar pädagogisch eingreifen. Dazu zählt bspw. das grenzverletzende Verhalten zu stoppen, das Fehlverhalten zu benennen, auf Regeln hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu achten. Welche konkreten Maßnahmen geboten sind, ist abhängig von der jeweiligen Situation.

» Besteht auch nur ein vager Verdacht von strafrechtlich relevanten Handlungen durch über 14-Jährige oder ein Fall von Missbrauch durch unter 14-Jährige siehe auf Seite 8 unter Absatz strafrechtlich relevante Handlung/Missbrauch.

Besteht ein *vager oder begründeter Verdacht von grenzverletzendem oder übergreifendem Verhalten ohne strafrechtliche Relevanz*, muss die Situation bestmöglich bearbeitet bzw. geklärt werden.

Nicht alle Verdachtsfälle können eindeutig geklärt werden, indem bspw. Betroffene das Geschehene sehr genau schildern können, die Anschuldigung glaubhaft zurückgenommen wird, Beschuldigte die Tat (umfangreich) eingestehen und dazu stehen oder ein Gerichtsurteil die Schuld feststellt. Ein Verdacht gilt als erfolgreich bearbeitet, wenn alle Maßnahmen, die sinnvoll und möglich waren, ergriffen wurden und darauf basierende Folgerungen (bspw. konzeptionelle Änderungen, Ausschluss, ...) umgesetzt sind.

Im Umgang mit grenzverletzendem oder übergreifendem Verhalten sollten folgende Punkte beachtet und je nach Situation besonders berücksichtigt werden:

○ Besprechen Sie sich im Team

Teilen Sie Ihre Wahrnehmung bzw. Ihren Kenntnisstand. Reflektieren Sie Ihre bisherigen Handlungen bzw. gewinnen Sie gemeinsam eine erste Einschätzung der Situation und legen das weitere Vorgehen auf Basis der im Vorfeld vereinbarten Regeln fest.

○ Stellen Sie Betroffene und Zeug*innen in den Mittelpunkt, nicht die Übergreifer*innen

Das Erleben der Betroffenen steht im Vordergrund – nicht die Einschätzung des Teams oder der Gruppe zum Schweregrad des Übergriffs („*So schlimm war das doch gar nicht ... Der*die soll sich nicht so anstellen ...*“).

- Danken Sie den Zeug*innen für die Meldung; lassen Sie sich nicht in ein Geheimnis ziehen, sichern Sie aber Schutz und Diskretion zu. Besprechen Sie das weitere Vorgehen auf der Basis der im Vorfeld getroffenen Regelungen.
- Sprechen Sie den*die Betroffene*n an und klären sie, ob und er*sie Unterstützung oder Hilfe benötigt, ein Gespräch mit den Eltern wünscht und ob er*sie weiterhin in der Maßnahme bleiben möchte. Erörtern Sie mit ihr*ihm das weitere Vorgehen.
- Zuhören ist wichtig: Betroffene nicht ausfragen oder bedrängen.
- Das Team/die Trägerverantwortlichen müssen sicherstellen, dass der*die Betroffene sowie etwaige Zeug*innen Schutz erfahren.

○ Sprechen Sie die beschuldigte Person an (Ausnahme: auf keinem Fall Ansprache, wenn ein vager Verdacht auf strafrechtliche Handlung besteht) Handeln Sie nach den Regeln und den Konsequenzen, die im Vorfeld vereinbart wurden.

○ Vermeiden Sie „Gegenüberstellungen“ und holen Sie nicht „alle an einen Tisch“

Ein gemeinsames Gespräch mit übergreifender und betroffener Person hilft selten bei der Aufklärung der Situation. Vermeiden Sie die Gefahr von Verleugnung oder gegenseitiger Schuldzuweisung.

○ Geben Sie keine konkreten Informationen zu Details des Übergriffs in die Gruppe

Detailschilderungen stellen den*die Betroffene erneut bloß und sind beschämend. Informationen sollen nur allgemeine und für die Gruppe notwendige Hinweise enthalten. Es kann sinnvoll sein, die im Vorfeld formulierten Regeln und Konsequenzen bei Nichteinhaltung nochmals klar zu benennen und auf die Beschwerdemöglichkeiten bei neuerlichen Übertretungen hinzuweisen.

○ Achten Sie auf Pseudokooperation des Übergreifers*der Übergreiferin

Stellen Sie sicher, dass grenzverletzendes Verhalten tatsächlich abgestellt wird und weisen Sie auf den Beschwerdeweg hin, um etwaige Wiederholungen schnell aufzudecken.

○ Klären Sie inwiefern Eltern/Erziehungsberechtigte zu informieren sind

Achten Sie sorgsam auf die Unterscheidung zwischen vermutetem, erhärtetem oder erwiesenem Verdacht. Die Fürsorgepflicht gilt auch gegenüber dem*der beschuldigten Teilnehmer*in. Achten Sie die (Daten-)Schutzrechte aller Beteiligten: Betroffene, Beschuldigte, Zeug*innen.

○ Dokumentieren Sie den Vorgang

Alle Fälle vermuteter oder beobachteter übergreifender Handlungen sind zu dokumentieren und dem Träger zur notwendigen Aufbewahrung bereitzustellen. Geeignete Vorlagen finden sich in der Broschüre „Kinder schützen“ sowie den „Hilfen zur Ausführung der Präventionsordnung“ und sollten im Verdachtsfall griffbereit sein.

○ Holen Sie zeitnah Hilfe und Beratung ein (vgl. Rückseite der Broschüre)

Übergriffe und sexualisierte Gewalt wirken nachhaltig in der Gruppe. Sie schaden nicht nur dem*der Betroffenen, sondern wirken auch in das Gruppengefüge und die benachbarten Systeme: Familie, Nachbarschaft, Gemeinde u.ä. Je professioneller im Verdachtsfall gehandelt wird, umso besser lässt sich der Vorfall für alle Beteiligten be- und verarbeiten.

Strafrechtlich relevante Handlungen/Missbrauch

Bereits bei einem vagen Verdacht von strafrechtlich relevanten Handlungen muss immer umgehend professionelle Unterstützung eingeholt werden:

z.B. Lotsenstelle Kindeswohl: 0 61 31 . 25 36 89

oder Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0 800 . 22 55 530.

a) Vorfälle im Bereich der Trägerverantwortlichkeit

Die Gefährdungssituation muss sofort unterbrochen und so der Schutz der betroffenen Person sowie all jener, die ggf. ebenso gefährdet sind, sichergestellt werden. Der Träger (Verbandsvorstand, leitender Pfarrer oder Präventionskraft) muss umgehend informiert werden: Hier gelten die Vorgehensweisen und Meldewege im Verdachtsfall des Bistums Mainz. Ansprechbar sind außerdem der Interventionsbeauftragte Wolfgang Kadau (0 61 31 . 25 38 75, wolfgang.kadau@bistum-mainz.de) und die Ansprechpersonen im Missbrauchsfall.

b) Vorfälle außerhalb der Trägerverantwortlichkeit

Wird im Rahmen der Freizeit ein Fall von (sexualisierter) Gewalt aus dem Umfeld einer*eines Teilnehmer*in aufgedeckt (bspw. im Kontext von Familie, Freundeskreis o.ä.), muss das weitere Vorgehen mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft geklärt werden (Kontakt über die Lotsenstelle Kindeswohl).



» Nach der Maßnahme

Situationen und Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt sollten im Team angemessen transparent angesprochen werden. Persönliche Eindrücke und Empfindungen können gesammelt werden, das fachliche Vorgehen muss gemeinsam reflektiert werden. Dabei sollten sowohl die für eine erfolgreiche Bearbeitung hinderlichen als auch hilfreichen Aspekte gesammelt werden.

Auf dieser Grundlage, ergänzt um die Rückmeldungen der Teilnehmer*innen, kann dann das institutionelle Schutzkonzept sinnvoll angepasst werden.

BITTE BEACHTEN SIE: Je nach Art bzw. Schwere des Vorfalls und ggf. auch abhängig davon, inwiefern eine eindeutige Aufklärung möglich war, benötigen Einzelne aus der Leitungsgruppe oder das Team insgesamt Unterstützung durch bspw. Supervision oder Beratung, um wieder gut miteinander arbeiten zu können.

» Dokumentationsbogen

Anvertrauter Fall

Dieser Dokumentationsbogen soll dir helfen, wenn dich eine betroffene Person anspricht und dir eine vorgefallene Situation schildert. Der Bogen dient nicht zum sofortigen „Abarbeiten“ während du eine Situation geschildert bekommst. Er unterstützt dich, das Erzählte für die Weiterarbeit zu dokumentieren.

Dokumentation bei anvertrauten Mitteilungen Betroffener zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt

Eigener Name

Datum

Uhrzeit

- Anruf
- E-Mail
- Gespräch

Schilderung durch:

Tel.:

E-Mail:

» **Möglichst wörtliche Dokumentation dessen, was erzählt wurde**
(Gedächtnisprotokoll) = Situationsschilderung

» **Handlung/Vereinbarung mit dem*der Betroffenen**
(Anruf Erziehungsberatungsstelle, Lotsenstelle, Rücksprache mit Kolleg*innen, vereinbartes weiteres Telefonat o.ä.)

» **Gibt es Erwartungen/des*der Betroffenen?**
Wenn ja, welche?

» **Situationseinschätzung:**

- Eigene Gedanken/Gefühle
- Einschätzung der Situation

» Beispielhafte Falldokumentation

Unabhängig davon, ob du bei einer Situation ein flaes Gefühl hast oder sich ein Kind anvertraut hat: Diese Falldokumentation ist ein Beispiel, wie du deine Beobachtungen und Schritte festhalten kannst. Sie dient dir als Gedankenstütze und Protokoll für weitere Gespräche im Team und mit den Fachkräften vor Ort.

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle, Gedanken	Handlung	Absprachen und Vereinbarungen
04.07.2020, 15.00 Uhr, Gruppenraum	F., (9 Jahre), wirkt in letzter Zeit immer so ängstlich und niedergeschlagen.	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. „Was ist passiert?“	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung richtig ist.	Ich beobachte zunächst weiter die Situation und dokumentiere.
10.07.2020, Freizeit	F. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen.	Ich spreche F. darauf an, warum er traurig ist. Er erzählt ...	
15.07.2020, ca. 16.00 Uhr, Gruppenraum	F. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	So was darf nicht sein, ich muss ruhig bleiben, aber F. helfen.	<ul style="list-style-type: none"> » Gespräche im Team » Gespräch mit F. » Unterstützung von außen holen 	F. weiß, dass ich mir selbst Hilfe holen muss und mich deshalb im Team besprechen werde.

» Adressen

Kontakte im Bistum Mainz

» Lotsenstelle Kindeswohl BDKJ/BJA Mainz
fon 0 61 31 . 25 36 89
lotsenstelle-kindeswohl@bistum-mainz.de

» Koordinationstellen Prävention,
Intervention und Aufarbeitung
Präventionsbeauftragte des Bistums:
Constanze Coridaß
fon 0 61 31 . 25 32 87
praevention@bistum-mainz.de

Interventionsbeauftragter des Bistums:
Wolfgang Kadau
fon 0 61 31 . 25 38 75
intervention@bistum-mainz.de

» Ansprechpersonen im Missbrauchsfall:

Sr. Marie Bernadette Steinmetz RSM
fon 0157 . 80 63 85 97
sr.marie-bernadette.steinmetz@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun
fon 0176 . 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Informationen und Beratung

» **Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 . 22 55 530**
www.hilfeportal-missbrauch.de

» Die Kontakte im Bistum Mainz sind nur zu den Geschäftszeiten erreichbar. Bis dahin gilt: Betroffene schützen, Ruhe bewahren, im Team beraten und Hilfe holen (bspw. bei Beratungsstellen, die über das Hilfeportal sexueller Missbrauch recherchiert werden können).